

MAG. CHRISTOF BRUNNER

RECHTSANWALT UND VERTEIDIGER

IN KOOPERATION MIT
DR. MARKUS KRONER
RECHTSANWALT
DR. NINA LETOCHA
RECHTSANWÄLTIN

Einschreiben
BH Krems an der Donau
Fachgebiet Anlagenrecht
Drinkweldergasse 15
3500 Krems

GZ: KRW2-M-0418/003

JaniWo/Asamer2-3 / CB/GI / 3ASV

Anzeiger: Wolfgang Janisch
Schlossstraße 7,
3508 Meidling

vertreten durch: MAG. CHRISTOF BRUNNER
RECHTSANWALT UND VERTEIDIGER
A-5020 SALZBURG, NONNTALER HAUPTSTRASSE 69
FON +43 (0)662 82 31 33
FAX +43 (0)662 82 31 33-11
E-MAIL brunner@legalcounsel.at
Code R599083

Beschuldigter: Asamer Kies u. Betonwerke GmbH
Schlossstraße 19,
3511 Meidling im Tal

wegen: Staubemissionen/-immissionen
Werk Meidling

ERGÄNZENDE STELLUNGNAHME und ANTRAG

Vollmacht erteilt
1-fach
1 HS
2 Beilagen

In umseits näher bezeichneter Rechtssache wurde seitens der BH Krems an der Donau die Stellungnahme des Sachverständigen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Umwelttechnik mit Schreiben vom 17.11.2016 zur Kenntnis gebracht. Dazu wird nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

erstattet:

1. Bemerkenswert ist bei der übermittelten Stellungnahme, dass der Sachverständige, obwohl bereits mit der Stellungnahme vom 10.06.2016 explizit darauf hingewiesen wurde, nach wie vor keinerlei Auskunft gibt und Stellung dazu bezieht, dass der Staub der von der Asamer Kies- und Betonwerke GmbH ausgeht, mit Nickel und Chrom belastet ist. Dies wird nach wie vor offensichtlich zur Gänze negiert!

Im Hinblick darauf, dass es sich dabei um Schwermetalle handelt, die eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung und Schädigung zur Folge haben können, bleibt zu überlegen, inwieweit hier ein zumindest fahrlässiges wenn nicht sogar vorsätzliches Verhalten seitens der Behörde besteht, wenn nicht die erforderlichen Schritte gesetzt werden sondern stattdessen dieser Umstand negiert wird.

2. Interessant ist auch der Umstand, dass es dem Sachverständigen „trotz aufwendiger Recherche“ – wie er selber ausführt - nicht gelungen ist Messergebnisse aus Linz zu erhalten, die in einer ähnlichen Größenordnung liegen, wie dies auf dem Grundstück von Herrn Wolfgang Janisch der Fall ist.

Es kann in diesem Zusammenhang jedoch gerne dem Sachverständigen ausgeholfen werden. Derartige Werte ergeben sich etwa aus dem in Anlage befindlichen Periodenvergleich des Magistrats der Landeshauptstadt Linz, Amt für Umweltschutz, aus der grünen Reihe, Bericht Nummer 4/89, wie auch dem unter einem ebenso übermittelten Bericht über die oberösterreichische Luftbilanz 2011.

Wieso der Sachverständige nicht in der Lage war dies aufzufinden, muss jeder selbständig beurteilen. Es ergibt sich daraus aber auch, dass die als unrichtig abgetanenen Messwerte von der Messstation auf dem Grundstück von Herrn Janisch nicht negiert werden dürfen!

3. Erläuterungsbedürftig, weil nicht nachvollziehbar ist nach wie vor die Behauptung, dass die Messungen, die nahe des Grundstücks von Herrn Janisch durchgeführt wurden und werden, keine eklatant hohen Emissionen für den Zeitraum aufgewiesen haben, als Saharastaub gefallen wäre. Wäre ein solcher Saharastaub als Quelle vorhanden gewesen, so hätte auch dieser bei der Messung festgestellt werden müssen, was aber offensichtlich nicht der Fall war, zumal dies nicht einmal behauptet worden ist.

4. Was die Aufstellung des mobilen Messcontainers betrifft, so ergeht sich der Sachverständige in monotonen Wiederholungen „seines“ Standpunktes, wobei bewusst negiert wird, dass es gerade auf dem Grundstück von Herrn Wolfgang Janisch zu einer eklatanten und im Vergleich zu den benachbarten Grundstücken überproportionalen Staubbelastung im Sinne einer Staubimmission durch den verfahrensgegenständlichen Steinbruch kommt. Es wäre Aufgabe – gerade - des Amtssachverständigen diesen Umstand zu ergründen, anstatt das Vorliegen einer solchen Immission zu verneinen.

5. Unabhängig davon ist aber auch die Vorgangsweise, Messungen auf einem benachbarten Grundstück vorzunehmen und die Belastung auf dem Grundstück von Herrn Janisch rückzurechnen unzulässig! Wie der Verwaltungsgerichtshof jüngst in seiner Entscheidung vom 18.05.2016 zu Ra 2015/04/0053 bezüglich einer Lärmmessung festgestellt hat, ist es unzulässig, die an einem Immissionspunkt zu erwartende Immission aus den Ergebnissen einer Messung an einem anderen Ort zu prognostizieren, im Falle eine Messung von Immissionen am entscheidenden Immissionspunkt möglich ist! Der Durchführung von Messungen ist, soweit dies möglich ist, grundsätzlich der Vorrang von Berechnungen einzuräumen. Unter grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang zu verstehen, dass diese Verpflichtung nicht allgemein besteht, sobald eine Messung technisch möglich ist, allerdings nur in Ausnahmefällen von dieser abgesehen werden kann.

Im gegenständlichen Fall wurde bereits mehrfach angeboten vor Ort, also auf dem Grundstück von Herrn Janisch, durch die Behörde entsprechende Messungen durchzuführen, was bislang – aus nicht nachvollziehbaren Gründen - abgelehnt wurde. Scheinbar befürchtet man, dass sich die vom Gerichtssachverständigen durchgeführten Messergebnisse, die bislang sogar als unrichtig abgetan wurden, bestätigen würden. Die von der Behörde vorgenommene Vorgangsweise auf Basis einer Rückrechnung die Emissionsbelastungen festzustellen, ist aber jedenfalls unzulässig und rechtswidrig anzusehen! Es wird daher an der Behörde liegen die Messungen so rasch als möglich in gesetzeskonformer Weise durchzuführen!

Es wird daher der

Antrag

gestellt dem Sachverständigen aufzutragen seine Stellungnahme zu obigen Punkten zu ergänzen und entsprechende Veranlassungen zu tätigen damit gesetzmäßige Messungen der Staubbelastungen durchgeführt und unverzüglich Maßnahmen zu setzen, eine Staubbelastung im gegenständlichen Umfang zu verhindern.

Salzburg, am 21.02.2017

Wolfgang Janisch